

BGer 8C 52/2015 vom 24. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_52_2015

FR: TF 8C 52/2015 du 24 août 2015

IT: TF 8C 52/2015 del 24 agosto 2015

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Der Versicherte rügt eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts, die unterlassene Einholung eines verwaltungsexternen Gutachtens sowie die bundesrechtswidrige Anwendung von Art. 36 Abs. 2 UVG bezüglich der festgestellten Marklageränderungen im Gehirn.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungsvoraussetzung des natürlichen Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181) zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für den Beweiswert ärztlicher Berichte (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352), namentlich bei bloss versicherungsinternen ärztlichen Beurteilungen (BGE 135 V 465). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Dr. med. G. _____ hält in seinem Bericht vom 22. September 2012 fest, die diagnostizierten Marklageränderungen und Mikrohämatome an "strategischen" Orten könnten die festgestellten kognitiven Einschränkungen erklären; aus neurologischer Sicht bestehe keine Arbeitsunfähigkeit. In seinem Bericht vom 8. Oktober 2013 führt er aus, die mikroangiopathischen Veränderungen kämen häufig vor, vermehrt bei Patienten mit Migräne oder gewissen zerebrovaskulären Risikofaktoren, manchmal aber auch - wie er im Fall des Versicherten vermute - ohne klare Ursache und ohne klinische Relevanz; die Diskussion um unfallfremde Faktoren sei nicht nachvollziehbar, sei der Versicherte doch vor dem Unfall kerngesund und ohne jegliche Zeichen einer ZNS-Erkrankung gewesen. Prof. Dr. med. H. _____ qualifiziert die Marklageränderungen explizit als eine konkomittierende Krankheit; er äussert sich jedoch nicht zu deren konkreten Auswirkungen auf die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit (Bericht vom 24. Juli 2013). Dr. med. K. _____ geht in seinen Berichten vom 14. August und 11. Oktober 2014 mit Prof. Dr. med. H. _____ von krankheitsbedingten Läsionen des Gehirns aus; in seiner Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit differenziert er jedoch nicht zwischen rein unfallbedingter und der durch die Marklageränderungen verursachten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Er begründet dies damit, dass "bei gleichzeitigem Vorliegen von posttraumatischen und krankheitsbedingten bildmorphologisch erfassbaren Läsionen ... eine Zuteilung zu der jeweiligen Ursache medizinisch-theoretisch" zu erfolgen habe, weil eine "vollständig wissenschaftlich korrekte Beurteilung hier nicht sicher möglich" sei. Nach dem Gesagten äussern sich die beteiligten Experten divergierend über die Pathologie und Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der unbestrittenenmassen vorliegenden Marklageränderungen. Aus verschiedenen Gründen kann keiner der dargelegten Meinungen gefolgt werden, sei es weil sie gemäss dem Grundsatz der unzulässigen Beweismaxime "post hoc ergo propter hoc" (BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341; SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34 E. 4.2.3, U 290/06; vgl. auch Urteil 8C_189/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 5) argumentieren, sei es, weil sie ungenügende Aussagen für die zu beantwortenden Fragen (namentlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit infolge der Marklageränderungen einerseits und infolge der rein unfallbedingten Ursachen andererseits) enthalten. Somit ist die Sache an die SUVA zurückzuweisen, damit sie ein versicherungsexternes Gutachten einhole und hernach über den Anspruch auf eine Invalidenrente neu entscheide.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die SUVA die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.